



Brüssel, den 5. Juni 2020
(OR. en)

8626/20

DEVGEN 72
SUSTDEV 68
ACP 42
COHAFA 27
RELEX 420
FIN 341
WTO 99
ONU 26
OCDE 9

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	5. Juni 2020
Empfänger:	Delegationen

Nr. Vordok.:	8305/20
--------------	---------

Betr.:	Jahresbericht 2019 über die Anwendung der Instrumente der Europäischen Union für die Finanzierung des auswärtigen Handelns im Jahr 2018
	– Schlussfolgerungen des Rates (5. Juni 2020)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zum Jahresbericht 2019 über die Anwendung der Instrumente der Europäischen Union für die Finanzierung des auswärtigen Handelns im Jahr 2018, die am 5. Juni 2020 im schriftlichen Verfahren gebilligt wurden.

**Jahresbericht 2019 über die Anwendung der Instrumente der Europäischen Union für die
Finanzierung des auswärtigen Handelns im Jahr 2018**

Schlussfolgerungen des Rates

1. Der Rat begrüßt den Jahresbericht über die Anwendung der Instrumente der Europäischen Union für die Finanzierung des auswärtigen Handelns im Jahr 2018¹ als einen wesentlichen Beitrag zur Information der Bevölkerung und der Interessenträger darüber, wie die EU ihre Außenhilfe einsetzt und welche Ergebnisse damit erzielt werden. Der Rat würdigt die Bemühungen der Dienststellen der Kommission und des Europäischen Auswärtigen Dienstes, die Qualität, Ergebnisorientierung und Nutzerfreundlichkeit des Berichts weiter zu verbessern, und er ruft sie auf, diese Bemühungen aufrechtzuerhalten.
2. Der Rat fordert die Stärkung einer „gemeinsame Vision“, eines „gemeinsamen Vorgehens“ und einer „besseren Zusammenarbeit“ der EU, wie in der Globalen Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union empfohlen und im Einklang mit dem neuen Europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik, einschließlich Fortschritten auf dem Weg zu einer glaubwürdigeren, reaktionsfähigeren, inklusiveren und koordinierteren Union. Der Rat ersucht die Kommission, über die finanziellen und nichtfinanziellen Modalitäten des gemeinsamen Handelns der EU und der Mitgliedstaaten Bericht zu erstatten. Darüber hinaus fordert der Rat erneut, dass die künftigen Jahresberichte in Bezug auf die Durchführung nach der Art der Durchführungspartner aufgeschlüsselt sein sollten, so wie sie in der Haushaltsordnung² angegeben sind, sowie nach der Art der Instrumente (insbesondere mit genauen Angaben zu Budgethilfe, Mischfinanzierungsmaßnahmen, Darlehen und Garantien).

¹ Dok. 14585/19 + ADD 1 + ADD 2 – COM(2019) 604 final und SWD(2019) 409 final.

² Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046, Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 58).

3. Der Rat weist auf die Entschlossenheit der EU und ihrer Mitgliedstaaten hin, die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und das Pariser Klimaschutzübereinkommen durch koordinierte und kohärente Maßnahmen umzusetzen. Gemäß der Agenda 2030 müssen die EU und ihre Mitgliedstaaten auf die aktuellen globalen Herausforderungen und Chancen reagieren, gegen Ungleichheiten vorgehen und dafür Sorge tragen, dass niemand zurückgelassen wird. Der Rat begrüßt die Fortschritte hin zur Umsetzung der Agenda 2030 und ihrer 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG), die im Jahresbericht und im gemeinsamen Synthesebericht der EU dargelegt und auf dem hochrangigen politischen Forum für nachhaltige Entwicklung von 2019 herausgestellt wurden.
4. Der Rat betont, wie wichtig es ist, unverzügliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Umweltschädigung und des Klimawandels und deren Folgen in Bezug auf die globalen Nahrungsmittelsysteme und die zunehmende Ernährungsunsicherheit zu fördern und ruft zu kontinuierlichen Bemühungen auf, um noch stärkere positive Nebeneffekte für das Klima zu erzielen, wobei eine angemessene Überwachung gewährleistet werden sollte. Der Rat fordert ferner anhaltende Bemühungen zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an seine Folgen im Rahmen des auswärtigen Handelns der EU, auch in den am meisten gefährdeten Ländern, d. h. den kleinen Inselentwicklungsländern und den am wenigsten entwickelten Ländern. Darüber hinaus betont der Rat, wie wichtig es ist, über die Reduzierung des Katastrophenrisikos (DRR) Bericht zu erstatten und die Widerstandsfähigkeit und Vorsorge in Bezug auf die Bewältigung klimabedingter Wetterextreme, Überschwemmungen und Dürren zu stärken.
5. Der Rat begrüßt die in Zusammenarbeit mit den Partnerländern getroffenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Ursachen von irregulärer Migration und Vertreibung sowie andere Maßnahmen im Zusammenhang mit der Migrationsproblematik, im Einklang mit sämtlichen Säulen des gemeinsamen Aktionsplans von Valletta, und fordert, dass die Fortschritte auf dem Weg zu diesen Zielen in den künftigen Jahresberichten behandelt werden.

6. Der Rat bekräftigt das Eintreten der EU und ihrer Mitgliedstaaten für die Förderung eines wirksamen regelbasierten Multilateralismus, in dessen Mittelpunkt die Vereinten Nationen stehen. Der Rat unterstützt die uneingeschränkte Umsetzung der laufenden Reformen, um das multilaterale System in die Lage zu versetzen, derzeitige und künftige Herausforderungen zu bewältigen, und um Zusammenarbeit sowie Partnerschaften mit regionalen Organisationen zu fördern. Er hebt hervor, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten zusammen weiterhin der größte Geldgeber der VN sind. Der Rat bekräftigt, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten entschlossen sind, ein stärker strategisch ausgerichtetes Konzept für eine hochwertige freiwillige Finanzierung für wichtige VN-Fonds, Programme und Fachagenturen durch die EU und ihre Mitgliedstaaten zu entwickeln und eine vorhersehbare, mehrjährige Unterstützung für behördenübergreifende Maßnahmen der VN, erforderlichenfalls auch durch Kernfinanzierung und Zusammenlegung von Fonds, zu priorisieren.
7. Der Rat würdigt die Umsetzung der überarbeiteten Europäischen Nachbarschaftspolitik zur Unterstützung und Förderung von Stabilität, Sicherheit und Wohlstand in der Nachbarschaft der EU und zur Entwicklung besonderer Beziehungen und starker Partnerschaften mit den östlichen und südlichen Nachbarländern. Der Rat hat die Strategie der Kommission für den westlichen Balkan vom Februar 2018 zur Kenntnis genommen und bekräftigt, dass die EU die europäische Perspektive des westlichen Balkans uneingeschränkt unterstützt.
8. Der Rat erkennt ferner die besonderen Herausforderungen an, mit denen die Entwicklungsländer in Afrika konfrontiert sind, und unterstreicht in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, die öffentliche Entwicklungshilfe auf diesen Kontinent auszurichten, wobei die Prioritäten der einzelnen Mitgliedstaaten bei der Entwicklungshilfe umfassend zu achten sind. Der Rat begrüßt die neuen Impulse durch das Gipfeltreffen zwischen der Afrikanischen Union und der EU vom November 2017. Er bekräftigt in diesem Zusammenhang die Bedeutung der 2018 eingeleiteten Allianz Afrika-Europa für nachhaltige Investitionen und Arbeitsplätze, die auf die Förderung von Investitionen, die Steigerung der Attraktivität für private Investoren, die Ausweitung des Handels, die Verbesserung des Geschäftsklimas und die Förderung von Bildung und arbeitsmarktrelevanten Kompetenzen abzielt. Mit der Allianz wurde eine radikale Abkehr von einem Geber-Empfänger-Verhältnis hin zu einer gleichberechtigten Partnerschaft vollzogen. Der Rat begrüßt die zur Stärkung der strategischen Partnerschaft mit Afrika unternommenen Schritte, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und in Ländern in fragilen Situationen und Konfliktsituationen.

9. Die EU und ihre Mitgliedstaaten bekräftigen, dass sie an all ihren individuellen und gemeinsamen Verpflichtungen zur Leistung öffentlicher Entwicklungshilfe festhalten. Der Rat weist darauf hin, dass die öffentliche Entwicklungshilfe nach wie vor eine wichtige Finanzierungsquelle für die am wenigsten entwickelten Länder und für fragile Staaten ist, die sich insbesondere im Inland keine Finanzmittel aus anderen Quellen beschaffen können. Der Rat erinnert zudem daran, dass im Einklang mit dem neuen Europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik und unter uneingeschränkter Achtung der Prioritäten der einzelnen Mitgliedstaaten die Entwicklungszusammenarbeit der EU und ihrer Mitgliedstaaten gezielt dorthin ausgerichtet werden sollte, wo der Bedarf am größten ist und die größtmögliche Wirkung erzielt werden kann, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und in fragilen und von Konflikten betroffenen Ländern.
10. Der Rat fordert die Kommission auf, ihr Augenmerk auf die spezifischen Herausforderungen der Länder zu richten, die den Status eines Landes mit niedrigem Einkommen überwinden, sich mit Blick auf die Entwicklungszusammenarbeit, den politischen Dialog und Partnerschaften mit den Ländern mit mittlerem Einkommen in Fragen der nachhaltigen Entwicklung, der Armutsbekämpfung, der Einkommensungleichheiten, der lang anhaltenden Flüchtlingskrisen und anderer Bereiche von gemeinsamem Interesse zu engagieren und mit den weiter fortgeschrittenen Entwicklungsländern in allen Regionen, einschließlich Lateinamerika und Asien, im Einklang mit dem neuen europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik innovative Formen der Zusammenarbeit auszubauen. Diese Länder sind für die Umsetzung der Agenda 2030 von zentraler Bedeutung, und als große Volkswirtschaften haben sie zunehmenden Einfluss auf die globalen öffentlichen Güter und die globalen Herausforderungen wie etwa den Klimawandel.
11. Der Rat bekräftigt das Eintreten der EU und ihrer Mitgliedstaaten für die weltweite Unterstützung der Menschenrechte, der Demokratie, der verantwortungsvollen Staatsführung und der Rechtsstaatlichkeit und würdigt sämtliche Bemühungen um deren weitere Förderung und Stärkung durch das auswärtige Handeln der EU, auch durch die Befähigung und Investitionen in die Kapazitäten lokaler Akteure und Organisationen der Zivilgesellschaft und die Gewährleistung günstiger Rahmenbedingungen für die Zivilgesellschaft. Der Rat bekräftigt ferner die zentrale Bedeutung eines rechtebasierten Ansatzes in der Entwicklungszusammenarbeit, unter Einbeziehung aller Menschenrechte und unter Förderung und Verteidigung des zivilgesellschaftlichen Raums, und fordert alle Partner – einschließlich der VN – auf, einen derartigen rechtebasierten Ansatz bei der Programmplanung anzuwenden.

12. Der Rat hebt die Bedeutung der Geschlechtergleichstellung hervor und bekräftigt das Engagement der EU, die uneingeschränkte Wahrnehmung der Menschenrechte durch Frauen und Mädchen sowie deren Befähigung zur Selbstbestimmung in den Außenbeziehungen im Einklang mit dem EU-Aktionsplan für die Gleichstellung 2016-2020 (GAP II) zu fördern. Der Rat stellt mit Befriedigung fest, dass der Anteil der durch die EU im Rahmen der Zusammenarbeit und Entwicklung geförderten Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter (als Hauptziel oder wesentliches Ziel) auf 68 % angestiegen ist, und fordert zu gezielteren und gemeinsamen Anstrengungen aller durchführenden Akteure auf, um das Ziel des GAP II von 85 % zu erreichen. Der Rat nimmt die Bedeutung der „Spotlight-Initiative“ zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen zur Kenntnis und ruft zu einer konsequenten Einbindung der EU-Mitgliedstaaten auf. Der Rat weist darauf hin, dass die EU für die umfassende und wirksame Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing und des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung sowie der Ergebnisse ihrer Überprüfungskonferenzen eintritt. Der Rat ersucht die Kommission, anlässlich des 25-jährigen Bestehens die in den vergangenen 25 Jahren gewonnenen Erkenntnisse zu bewerten und diese in den neuen GAP III aufzunehmen, um die Bemühungen der EU zur Verwirklichung des Nachhaltigkeitsziels 5 noch weiter zu verstärken.
13. Der Rat begrüßt die Bemühungen der EU, auf der ganzen Welt bedarfsorientierte und lebensrettende Hilfe für Opfer humanitärer Krisen, einschließlich lang dauernder Krisen, zu leisten und betont, wie wichtig es ist, im Einklang mit humanitären Grundsätzen und der Empfehlung des OECD-Entwicklungsausschusses an der Verknüpfung von humanitärer Hilfe, Entwicklung und Frieden zu arbeiten, um Konflikt- und Krisensituationen tatsächlich zu bewältigen. Darüber hinaus würdigt der Rat die rechtzeitige und wirksame Hilfe durch das Katastrophenschutzverfahren der Union nach plötzlich eintretenden Krisen und Katastrophen.
14. Der integrierte Ansatz der EU hat ein kohärenteres und ganzheitliches Vorgehen ermöglicht, das die Bereiche Diplomatie, Sicherheit und Verteidigung, einschließlich GSVP-Missionen und -Operationen, Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe umspannt. Der Rat begrüßt die im Hinblick auf die Stärkung der Resilienz, Konfliktprävention, Krisenbewältigung und Stabilisierung außerhalb der EU erzielten Fortschritte und die Bemühungen um Kapazitätsaufbau für Sicherheit und Entwicklung.

15. Der Rat begrüßt die Umsetzung der Investitionsoffensive für Drittländer, die darauf abzielt, private Investoren zu ermutigen, zu Klimaschutz, nachhaltiger Entwicklung und der Schaffung von Arbeitsplätzen in Partnerländern in Afrika und der Europäischen Nachbarschaft beizutragen. Der Rat nimmt die Bemühungen zur Kenntnis, um nachhaltige Investitionen für Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen zu mobilisieren, und hebt die Bedeutung von Schutzvorkehrungen in den Bereichen Soziales, Umwelt und Menschenrechte hervor. Darüber hinaus betont der Rat, dass im Einklang mit der dritten Säule der Investitionsoffensive für Drittländer das Investitionsklima in den Partnerländern verbessert werden muss. Der Rat fordert eine fristgerechte Veröffentlichung der Bewertung des Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD) und betont, dass die aus diesem Instrument gewonnenen Erkenntnisse berücksichtigt werden müssen.
16. Der Rat bekräftigt ferner, dass die Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung (PKE) ein grundlegender Bestandteil des Beitrags der EU zur wirksameren Verwirklichung der Agenda 2030 und der Nachhaltigkeitsziele ist. In diesem Zusammenhang begrüßt der Rat die Bemühungen zur Integration der Berichterstattung im Rahmen der PKE in die Berichterstattung der EU über die Nachhaltigkeitsziele insgesamt.
17. Der Rat würdigt die von der Kommission im Bereich der Digitalisierung im Interesse der Entwicklung (D4D) unternommenen Schritte und bekräftigt das große Potenzial der Digitalisierung als Faktor zur Befähigung und Beschleunigung der nachhaltigen Entwicklung. Der Rat ermutigt die Kommission, die Anstrengungen zur Überbrückung der digitalen Kluft zwischen und innerhalb von Ländern zu verstärken und die öffentlichen Behörden bei der Umsetzung eines förderlichen Regelungsrahmens zu unterstützen.
18. Der Rat weist auf seine Schlussfolgerungen zu dem überarbeiteten Ergebnisrahmen der EU für internationale Zusammenarbeit und Entwicklung³ hin und begrüßt die Angleichung des überarbeiteten Ergebnisrahmens der EU an die Ziele der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und an den neuen Europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik. In diesem Zusammenhang ermutigt der Rat die Kommission, weitere Anstrengungen dahin gehend zu unternehmen, dass Überlegungen zu den Ergebnissen in ihre Berichterstattung aufgenommen werden.
19. Der Rat begrüßt das Eintreten der Kommission für die Verbesserung ihrer strategischen Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit zur Entwicklungszusammenarbeit, beispielsweise über das Europäische Netzwerk für entwicklungspolitische Kommunikation. In diesem Zusammenhang ermutigt er die Kommission, ihre Bemühungen zur Verbesserung der Sichtbarkeit, Information und Kommunikation für junge Menschen, sowohl innerhalb als auch außerhalb der Union, fortzusetzen.

³ Dok. 14553/18.